gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Antox 71 E

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

: Behandlung von Metalloberflächen.

: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Chemetall GmbH

Aarauerstrasse 51 CH-5200 Brugg

Ansprechpartner : franz.braun@chemetall.com
Telefon : ++49(0)69 2729 0003
Telefax : ++49(0)69 2729 0004

Ansprechpartner Produktsicherheit

 $\begin{array}{lll} \hbox{Telefon} & : & +49(0)6971653381 \\ \hbox{Email-Adresse} & : & msds.de@chemetall.com \\ \end{array}$

1.4 Notrufnummer

24-Stunden-Notrufnummer : Giftinformationszentrum Erfurt: ++49 (0)361 730730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 3 H301: Giftig bei Verschlucken.

Akute Toxizität, Kategorie 4 H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Akute Toxizität, Kategorie 2 H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut

und schwere Augenschäden.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

giftig R23/24/25: Giftig beim Einatmen, Verschlucken

und Berührung mit der Haut.

Ätzend R35: Verursacht schwere Verätzungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H301 Giftig bei Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut

und schwere Augenschäden.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol

nicht einatmen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf

die Kleidung gelangen lassen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Au-

genschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspü-

len. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder

dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen/ duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM

oder Arzt anrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

• 7697-37-2 Salpetersäure

7664-39-3 Fluorwasserstoffsäure

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien (1999/45/EG)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Gefahrenpiktogramme





Giftig Ätzend

R-Sätze : R23/24/25 Giftig beim Einatmen, Verschlucken und

Berührung mit der Haut.

R35 Verursacht schwere Verätzungen.

R37 Reizt die Atmungsorgane.

S-Sätze : S23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden.

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründ-

lich mit Wasser abspülen und Arzt konsul-

tieren.

S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung,

Schutzhandschuhe und Schutzbril-

le/Gesichtsschutz tragen.

S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt

hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett

vorzeigen).

S60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als

gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

• 7697-37-2 Salpetersäure

• 7664-39-3 Fluorwasserstoffsäure

2.3 Sonstige Gefahren

Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden auftreten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

: Wässrige Lösung Anorganische Säuren

rung

Anorganische Sauf

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeich- nung	CAS-Nr. EG-Nr.	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUN	Konzentration [%]
9	Registrierungs-	(01/010/2110)	G (EG) Nr.	[, -]
	nummer		1272/2008)	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Salpetersäure	7697-37-2 231-714-2 01-2119487297-23	O; R 8 C; R35 Nota B	Ox. Liq. 3; H272 Skin Corr. 1A; H314	>= 20 - < 25
Magnesiumfluorid	7783-40-6 231-995-1	Xi; R36/37/38	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335	>= 10 - < 20
Fluorwasserstoffsäure	7664-39-3 231-634-8 01-2119458860-33	T+; R26/27/28 C; R35 Nota B	Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 1; H310 Acute Tox. 2; H300 Skin Corr. 1A; H314	>= 2,5 - < 5

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16. Den Volltext der hier genannten Notas finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Erste-Hilfe-Mannschaft: Selbstschutz sichern.

Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Flußsäureverätzungen bedürfen dringend einer speziellen

ärztlichen Behandlung.

Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden

auftreten.

Warm und an einem ruhigen Ort halten. Spezielle Ausbildung für Erste Hilfe erforderlich. Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

Nach Einatmen : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Für angemessene Lüftung sorgen.

Sofort viel Calcium-Lösung (in Wasser aufgelöste Ca-

Tabletten) trinken lassen. Sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.

Erstbehandlung mit Calciumgluconatpaste.

Sofort viel Calcium-Lösung (in Wasser aufgelöste Ca-

Tabletten) trinken lassen.

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte

Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,

auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen.

Sofort viel Calcium-Lösung (in Wasser aufgelöste Ca-

Tabletten) trinken lassen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Sofort viel Calcium-Lösung (in Wasser aufgelöste Ca-

Tabletten) trinken lassen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Stark ätzend und gewebezerstörend.

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung in Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des

Magens.

Vergiftung durch Hautresorption möglich.

Wegen möglicher, verspätet auftretender Vergiftungserscheinungen das Opfer während mehrerer Stunden unter Beobach-

tung lassen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Sofort viel Calcium-Lösung (in Wasser aufgelöste Ca-

Tabletten) trinken lassen.

Erstbehandlung mit Calciumgluconatpaste.

Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

: Beim Erhitzen oder im Brandfall Entstehung giftiger Gase

möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

setzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

: Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Neutralisationsmittel verwenden.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säure-

binder, Universalbinder) aufnehmen.

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in ge-

eignetem Behälter zur Entsorgung geben.

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

: Dampf/ Aerosol nicht einatmen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereit-

stellen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu-

me und Behälter

: An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zu-

gänglich ist.

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten

Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

: Kontakt mit Metallen vermeiden.

Zusammenlagerungshinweise : Unverträglich mit Basen.

Lagertemperatur : 0 - 40 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Behandlung von Metalloberflächen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	С	AS-Nr.	Wert	Zu überwa- chende Para- meter	Stand	Grundlage
Salpetersäu- re	7	697-37-2	STEL	1 ppm 2,6 mg/m3	2006-02-09	2006/15/EC
Weitere Informa-	:	Indikativ	•		•	

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

tion	7007.07.0	OTEL	1 4	0007.40.07	DE TD00 000
	7697-37-2	STEL	1 ppm 2,6 mg/m3	2007-12-27	DE TRGS 900
Weitere Informa- tion	EU: Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichung Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Eine Begründung für die Ableitung eines AGW liegt nicht vor. Der Arbeitsplatzgrenzwert ist nur als Kurzzeitwert festgelegt. Die betriebliche Überwadurch messtechnische Mittelwertbildung über 15 Minuten erfolgen, z.B. durch eine 15 Probenahme.				triebliche Überwachung so
Magnesium- fluorid	7783-40-6	AGW	1 mg/m3 Fluor Einatembare Fraktion	2009-07-02	DE TRGS 900
Weitere Informa- ion	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Hautresorptiv Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden Fluor				
	7783-40-6	TWA	2,5 mg/m3	2000-06-16	2000/39/EC
Weitere Informa- tion	: Indikativ	l	l	<u> </u>	
Fluorwasser- stoffsäure	7664-39-3	TWA	1,8 ppm 1,5 mg/m3	2000-06-16	2000/39/EC
Weitere Informa-	: Indikativ				
	7664-39-3	STEL	3 ppm 2,5 mg/m3	2000-06-16	2000/39/EC
Weitere Informa-	: Indikativ				
	7664-39-3	AGW	1 ppm 0,83 mg/m3	2010-08-04	DE TRGS 900
Weitere Informa- tion	Kommissic Europäisch und Spitze Hautresorp Ein Risiko	on) ne Union (Vo nbegrenzunç otiv der Fruchtsc	n der EU wurde ein Lug sind möglich.)	uftgrenzwert festgelegt Einhaltung des Arbeits	tsstoffe der DFG (MAK- : Abweichungen bei Wert :platzgrenzwertes und des

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

DNEL/DMEL

Salpetersäure : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer

Expositionswege: Einatmen

Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - lokale Effekte

Wert: 2,6 mg/m3

Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer

Expositionswege: Einatmen

Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte

Wert: 1,3 mg/m3

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133)

Handschutz : Viton (R)

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhherstel-

ler zu erfahren und einzuhalten.

Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinun-

gen ersetzt werden.

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Augenschutz (EN 166)

Haut- und Körperschutz : Chemikalienschutzkleidung gemäß DIN EN 13034 (Typ 6)

Hygienemaßnahmen : Aerosol/Dampf nicht einatmen.

Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Pro-

duktes waschen.

Schutzmaßnahmen : Aerosolbildung vermeiden.

Immer einen Erste-Hilfe-Koffer mit angemessenen Behand-

lungshinweisen bereithalten.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten.

Einrichtungen, in denen dieses Material gelagert oder verwendet wird, sollten mit einem Augenduschsystem und einer

Rettungsdusche ausgestattet sein.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Paste

Farbe : farblos

Geruch : stechend

Flammpunkt : nicht anwendbar

Selbstentzündungstempera-

tur

: nicht selbstentzündlich

pH-Wert : < 2

bei 20 °C (unverdünnt)

Schmelz- : nicht bestimmt

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : 23 hPa

bei 20 °C

Dichte : 1,25 g/cm3

bei 20 °C

Wasserlöslichkeit : vollkommen mischbar

Viskosität, dynamisch : nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Explosionsgefährlichkeit : nicht explosionsgefährlich

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reaktion mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingun- : Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

gen

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Glas

Silikatische Werkstoffe werden angegriffen.

Metalle

Unverträglich mit Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsrisiko. : Fluorwasserstoff

Stickoxide (NOx)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 135,14 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute orale Toxizität

Fluorwasserstoffsäure : Schätzwert Akuter Toxizität: 5 mg/kg

Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 13,51 mg/l

Dampf

Methode: Rechenmethode

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 135,14 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität

Fluorwasserstoffsäure : Schätzwert Akuter Toxizität: 5 mg/kg

Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung : Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung : Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung : Keine Daten verfügbar

Erfahrung am Menschen : Verursacht schwerste Verätzungen mit Tiefenwirkung und

schlechter Heilungstendenz., Vergiftung durch Hautresorpti-

on möglich.

Beurteilung Toxizität

Akute Wirkungen : Giftig bei Verschlucken., Lebensgefahr bei Hautkontakt., Ge-

sundheitsschädlich bei Einatmen., Kann die Atemwege reizen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Produkt liegen nicht vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation : Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet werden., Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) betrachtet werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hin-

weise

: schwach wassergefährdend

: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Abfallschlüssel-Nr. : Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst

in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt

werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

UN-Nummer : 2922

Ordnungsgemäße UN- : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G., Fluorwas-

Versandbezeichnung serstoffsäure, Salpetersäure

Transportgefahrenklassen : 8 Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : CT1 Nummer zur Kennzeichnung : 86

der Gefahr

Verpackungsanweisung (LQ) : LQ22 Begrenzte Menge (LQ) In- : 1,00 L

nenverpackung

Etiketten : 8 (6.1)
Tunnelbeschränkungscode : (E)

12

13 / 16

- DE

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Umweltgefährdend : nein

IATA

UN-Nummer : 2922

Bezeichnung des Gutes : CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. Hydrofluoric Acid, Nit-

ric Acid

Klasse : 8 Verpackungsgruppe : II Etiketten : 8 (6.1)

IATA C

Verpackungsanweisung : 855

(Frachtflugzeug)

Umweltgefährdend : nein

IATA_P

Verpackungsanweisung

(Passagierflugzeug)

Umweltgefährdend : nein

IMDG

UN-Nummer : 2922

Bezeichnung des Gutes : CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. Hydrofluoric Acid, Nitric

Acid

: 851

Klasse : 8
Verpackungsgruppe : II
Etiketten : 8 (6.1)
EmS Nummer 1 : F-A
EmS Nummer 2 : S-B
Meeresschadstoff : nein

RID

UN-Nummer : 2922

Bezeichnung des Gutes : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G., Fluorwas-

serstoffsäure, Salpetersäure

Transportgefahrenklassen : 8
Verpackungsgruppe : II
Klassifizierungscode : CT2
Nummer zur Kennzeichnung : 86

der Gefahr

Etiketten : 8 (6.1) Verpackungsanweisung (LQ) : LQ22 Umweltgefährdend : nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung : Dieses Produkt enthält keine äußerst besorgniserregende Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

VWVWS A4

Sonstige Vorschriften : Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nati-

onalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

: BGI 576 "Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische

Fluoride" (ehemals M005).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für einen oder mehrere Stoffe in diesem Produkt wurden chemische Stoffsicherheitsbeurteilungen (Chemical Safety Assessment)durchgeführt.

Für die in der Mischung enthaltene(n) Leitsubstanz(en) ist kein Expositionsszenario verfügbar. Ein Expositionsszenario muss im Falle von Mischungen nicht zwingend in einem Sicherheitsdatenblatt enthalten sein.

Die notwendigen sicherheitsrelevanten Informationen befinden sich in den ersten 16 Abschnitten.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

R23/24/25 Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R26/27/28 Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R35 Verursacht schwere Verätzungen.

R36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

R37 Reizt die Atmungsorgane.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschä-
	den.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Antox 71 E

Version: 1.2 Überarbeitet am 29.10.2012 Druckdatum 11.03.2013

Volltext der in Abschnitt 3 aufgeführten Notas

Nota B

Manche Stoffe (z.B. Säuren und Basen) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in den Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Anhang I haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen, z.B. "Salpetersäure %". In diesem Fall hat der Hersteller oder derjenige, der einen solchen Stoff in den Verkehr bringt, die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsschild anzugeben. Beispiel: Salpetersäure 45 %. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen. Zusätzliche Angaben (z.B. spezifisches Gewicht, Grad Baumé usw.) oder beschreibende Formulierungen(z.B. rauchend oder eisig) sind zulässig.

Weitere Information

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Kühn-Birett F 01